

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2007

Nr. 2

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung der Richtlinien für das Einweisungsverfahren (Einweisungsrichtlinien)	85
	Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)	91
	Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen	109
	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) ...	116
	Bekanntmachungen	
	Organisation des hessischen Justizvollzugs: Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – zum 1. Januar 2007 (Umsetzungserlass)	118
	Angliederung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die Justizvollzugs- anstalt Rockenberg	120
	Mitteilungen des Justizprüfungsamtes	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2005 .	120
	Besetzung des Justizprüfungsamtes	131
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Berichtigungen	135
	Personalnachrichten	136
	Stellenausschreibungen	137
	Buchbesprechungen	142

RUNDERLASSE

Nr. 3 Änderung der Richtlinien für das Einweisungsverfahren (Einweisungsrichtlinien) RdErl. d. MdJ. v. 16. 11. 2006 (4402 - IV/B 1 - 2000/3355-C)

– JMBL 2007, S. 85 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

HAB zu § 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG

Ab dem 1. Dezember 2006 gelten für das Einweisungsverfahren in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt folgende Einweisungsrichtlinien:

1. Zentrale Einweisungsabteilung

Die Zentrale Einweisungsabteilung für erwachsene männliche Verurteilte befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Sie ist grundsätzlich zuständig bei einer Restvollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, mit Ausnahme der Zuweisung von Erstverbüßern in die JVA Hünfeld gemäß den Vorgaben des Vollstreckungsplans. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des zu vollziehenden Urteils bzw. Gesamtstrafenbeschlusses vorhandene Restvollzugsdauer.

Die Zuständigkeit der Zentralen Einweisungsabteilung ist erst dann gegeben, wenn ihr alle nach §§ 29 - 31 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.

2. Einweisungskommission

2.1. Bei der Zentralen Einweisungsabteilung wird eine Einweisungskommission gebildet. Der Einweisungskommission gehören an:

- mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
- mindestens 3 Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
- mindestens eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.

2.2. Den Vorsitz in der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, auf die oder den die Entscheidungsbefugnis nach § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG übertragen ist. Die interne Vertretung im Vorsitz wird von der Leitung der Einweisungskommission geregelt; im Vertretungsfall trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt die Einweisungsentscheidung und zeichnet sie.

2.3. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein.

2.4. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.

3. Einweisungsverfahren

3.1. Die Einweisungskommission entscheidet nach Anhörung des Gefangenen.

3.2. Die Einweisungsentscheidung wird in der Regel von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörung des Gefangenen sowie Beratung der zu treffenden Entscheidung und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.

3.3. Die Einweisungsentscheidung wird dem Gefangenen durch Aushändigung des Einweisungsbeschlusses eröffnet. Dieser ist zu begründen; dabei kann auf einen Einweisungsvermerk Bezug genommen werden. Entspricht die Entscheidung dem Antrag des Gefangenen auf Einweisung in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, so kann von einer Begründung abgesehen werden.

3.4. Die Anstaltsleitung veranlasst die Verlegung des Gefangenen (§ 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) und unterrichtet die Leitung der aufnehmenden Anstalt über Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung und sonstige etwaige Erkenntnisse, die für den weiteren Vollzug von Bedeutung sein können. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.

3.5. Einweisungsverfahren nach Aktenlage:

In den Fällen, in denen ein Gefangener aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden kann, erfolgt das Einweisungsverfahren nach Aktenlage.

Die Einweisungsentscheidung erfolgt im Einvernehmen zwischen der abgebenden Anstalt und der Einweisungskommission nach Aktenlage, wenn der Gefangene damit einverstanden ist. Hierzu ist der jeweilige Gefangene unverzüglich zu befragen und seine Erklärung schriftlich niederzulegen.

Wenn der Gefangene zum Zeitpunkt der Vollständigkeit seiner Vollstreckungsunterlagen bereits mehr als 3 Monate als Strafgefangener in einer anderen hessischen Justizvollzugsanstalt untergebracht ist, ist zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in der Regel die Einweisungsentscheidung nach Aktenlage durchzuführen und auf eine Verlegung des Gefangenen in die JVA Weiterstadt zu verzichten, wenn der Gefangene dieser Verfahrensweise zustimmt.

In den Fällen, in denen die Grenze von 24 Monaten Restvollzugsdauer durch den Eingang einer zuvor nicht bekannten Anschlussvollstreckung begründet wird, ist das Einweisungsverfahren grundsätzlich ebenfalls nach Aktenlage durchzuführen, sofern bereits eine Behandlungsuntersuchung oder Vollzugsplanung für den Gefangenen vorliegt, der Gefangene zustimmt und nicht aus Sicherheitsgründen eine unverzügliche Verlegung des Gefangenen in die Einweisungsabteilung erforderlich ist.

Hierfür ist zunächst ein Votum der für den Gefangenen zuständigen Vollzugskonferenz der Verbüßungsanstalt herbeizuführen, ob das Einweisungsverfahren nach Aktenlage oder durch Verlegung in die JVA Weiterstadt erfolgen soll, um die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt zu bestimmen. Votum, Ergebnis der Behandlungsuntersuchung, ggf. vorhandene Vollzugspläne, aktueller und vollständiger Bundeszentralregisterauszug und die nach §§ 29 - 31 StVollstrO notwendigen Vollstreckungsunterlagen sind der Einweisungskom-

mission auch dann zu übersenden, wenn diese eine Entscheidung nach Aktenlage treffen soll.

3.6. Vereinfachtes Verfahren:

Bei ausländischen Gefangenen, bei denen nach Mitteilung der Vollstreckungsbehörde oder Ausländerbehörde beabsichtigt ist von der weiteren Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO (vorgesehene Abschiebung) abzusehen, soll das Einweisungsverfahren durch die Einweisungskommission abgekürzt abgeschlossen werden. Das gleiche gilt für ausländische Gefangene, die die Überstellung zur weiteren Vollstreckung im Heimatland beantragt haben.

Ein vereinfachtes Verfahren kann bis auf weiteres in geeigneten Fällen auch durchgeführt werden, wenn der Gefangene die Einweisung in eine bestimmte Anstalt der Sicherheitsstufe I beantragt und nach Prüfung der Einweisungskommission die beantragte Einweisung auch aus behandlerischen Gründen angezeigt erscheint.

4. Einweisungsentscheidung

4.1. Die Einweisungskommission entscheidet auf der Grundlage des Persönlichkeitsbildes, der Lebensumstände, der Feststellungen im Strafurteil, sonstiger Erkenntnisquellen und der Vollzugsdauer,

4.1.1. ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist (§ 10 Abs.1 StVollzG) oder im geschlossenen Vollzug untergebracht werden muss,

4.1.2. ob bei einem im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen seiner Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I) oder ob Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Vorkehrungen zu treffen sind.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere,

4.1.3. ob der Gefangene in der Lage und bereit ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten (§ 4 Abs.1 StVollzG), insbesondere sich Behandlungsbedürfnissen zu stellen,

4.1.4. ob der Gefangene an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen soll oder ob andere Maßnahmen veranlasst sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 Abs.1 StVollzG),

4.1.5. ob und welche Behandlungsmaßnahmen im Übrigen angezeigt sind.

4.2. Die Einweisungskommission fasst das Ergebnis ihrer Überlegungen in einer Einweisungsentscheidung und in Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung zusammen.

4.3. Die Einweisungskommission weist den Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am Ehesten der

Persönlichkeit des Gefangenen Rechnung getragen und seinen Behandlungsbedürfnissen entsprochen werden kann.

5. Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzugs

- 5.1. Ein Gefangener, der sich für den offenen Vollzug eignet (§ 10 Abs.1 StVollzG) und seiner Unterbringung im offenen Vollzug zustimmt, soll in eine Abteilung für offenen Vollzug der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalten eingewiesen werden (Abschnitt B.V. Nr. 5 Buchstabe a des Vollstreckungsplans für das Land Hessen).
- 5.2. Aus behandlerischen Gründen kann von der nach dem Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeit abgewichen werden.
- 5.3. Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Justizvollzugsanstalt zu benennen, in die der Gefangene zu verlegen ist, wenn er seine Zustimmung zurücknimmt oder sich im Laufe des Vollzugs als für den offenen Vollzug ungeeignet erweist.

6. Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs

- 6.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
 - 6.1.1. gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74 a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - 6.1.2. gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 6.1.3. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen oder bei denen Unterbringung angeordnet ist,
 - 6.1.4. die Betäubungsmittel konsumieren,
 - 6.1.5. die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hatten,
 - 6.1.6. gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen zu vollziehen ist (siehe Fußnote zu Abschnitt B.V. Nr. 1 Buchstabe b des Vollstreckungsplans für das Land Hessen),
 - 6.1.7. gegen die eine Strafe wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 180, 182 StGB) zu vollziehen ist,
 - 6.1.8. gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,

- 6.1.9. die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
- 6.1.10. bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, wegen besonderer Umstände ein erhöhter Fluchtanreiz jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.
- 6.2. In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
 - 6.2.1. die nicht nach den in 6.1. genannten Kriterien in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen sind,
 - 6.2.2. die ausschließlich wegen Straftaten im Straßenverkehr (einschließlich fahrlässiger Tötung) verurteilt worden sind.
- 6.3. Über Ausnahmen von 6.1.1. und 6.1.3. bis 6.1.10. sowie 6.2. entscheidet die Einweisungskommission, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.

7. Verzicht auf ein Einweisungsverfahren

Bei der Herausnahme eines Gefangenen aus dem Jugendvollzug kann auf die Durchführung des Einweisungsverfahrens verzichtet werden, wenn bereits eine Vollzugsplanung für den Gefangenen vorliegt. In diesen Fällen soll die Verlegung in eine zuständige Anstalt für den Erwachsenenstrafvollzug im Einvernehmen zwischen den beteiligten Anstaltsleitungen erfolgen. Die Frage der Verlegung in Sicherheitsstufe I oder II ist von der abgebenden Anstalt unter Anlegung der Kriterien für das Einweisungsverfahren zu prüfen.

Bei Gefangenen, bei denen innerhalb der nächsten 9 Monate ab Eintritt der Rechtskraft ihrer Verurteilung zur unbedingten Freiheitsstrafe eine Maßnahme nach § 35 BtMG konkret infrage kommt bzw. bereits beschlossen ist, ist von einem Einweisungsverfahren abzusehen, wenn der Gefangene damit einverstanden ist.

Der Gefangene ist der Maßnahme von der abgebenden Anstalt unmittelbar und fristgerecht zuzuführen.

Gefangene, die sich bei Eintritt der Rechtskraft in der JVA Weiterstadt oder einer anderen Untersuchungshaftanstalt befinden, sind alsbald in die dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Gefangenen nächstgelegene Vollzugsanstalt der Sicherheitsstufe I zu verlegen.

Bei Gefangenen, bei denen die Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB sowie ein Vorwegvollzug von weniger als 36 Monaten angeordnet wurde, entfällt das Einweisungsverfahren. Die von dieser Regelung betroffenen Gefangenen sind bis zur Unterbringung in der Maßregel in der Sicherheitsstufe I unterzubringen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (RdErl. v. 9. 7. 2003 [JMBl. S. 294]) werden aufgehoben.

Nr. 4 Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG). RdErl. d. MdJ. v. 18. 12. 2006. (1454/1 - I/A 6 - 2006/3859 - I/C) – JMBl. 2007, S. 91 – – Gült.-Verz. Nr.: 20068 –

Für die hessischen Gerichte für Arbeitssachen wird Folgendes bestimmt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis
- § 2 Aktenzeichen
- § 3 Aktenführung
- § 4 Aufbewahrung und Verbleib der Akten
- § 5 Weglegen der Akten
- § 6 Allgemeines Register
- § 7 Register für niedergelegte Schiedssprüche
- § 8 Mahnregister
- § 9 Prozessregister
- § 10 Beschlussverfahrensregister
- § 11 Berufungsregister
- § 12 Beschwerderegister
- § 13 Beschwerderegister in Beschlussverfahren
- § 14 Verhandlungskalender
- § 15 Ergänzende Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Datenerfassung und Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namenverzeichnis

(1) Die Datenerfassung und -pflege sowie die Führung von Aktenregister, Verhandlungskalender und Namensverzeichnis erfolgen in der Regel elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Für die Reihenfolge der Erfassung gilt – vorbehaltlich besonderer Regelungen – der Eingang des Dokuments bei Gericht.

Ein verfahrenseinleitendes Schriftstück ist grundsätzlich – ausgenommen bei einer durch das Gericht angeordneten Trennung – unter einer Nummer in einem der nachbezeichneten Aktenregister zu registrieren, auch wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst.

(2) In Rechtssachen werden folgende Aktenregister und Verhandlungskalender geführt:

- Allgemeines Register (§ 6),
- Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (§ 7),
- Mahnregister (§ 8),
- Prozessregister (§ 9),
- Beschlussverfahrensregister (§ 10),
- Berufungsregister (§ 11),
- Beschwerderegister (§ 12),
- Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13),
- Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts (§ 14).

(3) Aktenregister sind jahrgangswise gemeinsam für alle Kammern zu führen; der Verhandlungskalender ist und die Aktenregister können getrennt für jede Kammer geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gerichtsvorstand.

(4) Zu den Registern ist ein Namenverzeichnis zu führen, in dem sämtliche in den Registern aufgeführten Beteiligten und das Aktenzeichen zu erfassen ist. Bei natürlichen Personen ist der Vorname und Familienname, bei juristischen Personen deren Bezeichnung zu erfassen. Die Erfassung in dem Namenverzeichnis kann unterbleiben, soweit die namentliche Suche der Beteiligten durch eine Datenbankrecherche vorgenommen werden kann.

(5) Die Eingaben in den eingeführten Programmen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(6) Der Datenbestand ist in geeigneter Form zu sichern.

§ 2

Aktenzeichen

(1) Jede Rechtssache erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind. Auf Berufungs- und Beschwerdeentscheidungen sowie Vergleichsprotokollen des Landesarbeitsgerichts werden unter dem Aktenzeichen auch das erstinstanzliche Aktenzeichen und der Sitz des Gerichts angegeben.

(2) Das Aktenzeichen wird gebildet aus:

- der Ordnungsnummer des gemäß Geschäftsverteilungsplans zuständigen Spruchkörpers und ggf. weiteren Zusätzen (z. B. durch Zuständigkeitsänderungen),
- der abgekürzten Bezeichnung des Registerzeichens (Abs. 3),
- der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers (getrennt nach Verfahrensart jährlich beginnend),
- den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist,
- ggf. weiteren Zusätzen (z. B. bei Kammern an anderen Orten, Gerichtstagen und bei Teilung einer Kammer).

(3) Bei den Arbeitsgerichten und beim Landesarbeitsgericht werden folgende Registerzeichen verwendet:

a) **Arbeitsgerichte**

AR	Allgemeines Register
RNS	Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche
Ba	Mahnsachen
Ca	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Ga	Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Ha	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
BV	Beschlussverfahren
BVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren
BVHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens

b) **Landesarbeitsgericht**

AR	Allgemeines Register
Sa	Berufungen
SaGa	Arreste und einstweilige Verfügungen
SHa	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
Ta	Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren § 83 Abs. 5 ArbGG)
TaBV	Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)
TaBVGa	Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren

TaBVHa Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens.

§ 3

Aktenführung

(1) Alle eingehenden Schriftstücke einschließlich beigefügter Mehrfertigungen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen; dies gilt nicht für Anlagen. Die Anzahl der Mehrfertigungen und Anlagen ist auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Zum laufenden Verfahren kann im System ein Aktenvorblatt erstellt werden, welches Angaben über die Verfahrensbearbeitung, das Register und die Statistik enthält. Ein Ausdruck des Aktenvorblattes ist als erstes Blatt ohne eigene Blattzahl im Aktenumschlag vor allen anderen Schriftstücken zur Akte zu nehmen. Auf dem ausgedruckten Aktenvorblatt können Ergänzungen und Berichtigungen auch manuell erfolgen. Bei Verfahrensbeendigung kann ein abschließendes Aktenvorblatt erstellt und ein Ausdruck anstelle des bisherigen Aktenvorblattes zur Akte genommen werden.

(3) Schriftstücke derselben Rechtssache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zu einer Akte zusammengefasst und fortlaufend nummeriert; dies gilt auch bei vorausgegangenem Telefax und/oder elektronischem Eingang. Bei Verfahren mit regelmäßig geringer Anzahl von Schriftstücken (wie z. B. bei Mahnverfahren) können Blattsammlungen angelegt werden.

Zustellungsnachweise sind unmittelbar nach der sie veranlassenden Verfügung bzw. dem zuzustellenden Schriftstück einzuordnen. Schriftstücke, die im Verhandlungstermin übergeben werden, sind nach dem entsprechenden Terminprotokoll einzuheften.

Sofern für die kostenrechtlichen Vorgänge kein gesondertes Kostenheft angelegt wird, sind Kostenrechnungen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Vorgänge unmittelbar hinter dem Aktenvorblatt einzuheften und mit römischen Blattzahlen oder mit Kleinbuchstaben zu versehen.

(4) Wird ein Mahnverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren in ein Streitiges Verfahren übergeleitet, ist es unter dem Aktenzeichen der Streitsache fortzuführen. Anträge, die nach endgültiger Erledigung der Hauptsache gestellt werden, sowie Anträge in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten sind ohne Neueintrag zu der Prozessakte zu nehmen; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt auch für Beschlussverfahren.

(5) Ein Aktenband soll in der Regel nicht mehr als 200 Blatt enthalten. Mehrere Aktenbände sind auf der Vorderseite des Aktenumschlags mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Anlegung eines weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(6) Schriftstücke und Anlagen, die sich zum Einheften nicht eignen oder die später zurückzugeben sind, werden in einem einzuheftenden Umschlag aufbewahrt, auf dem

Aktenzeichen, Einsender/in, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind. In Prozesskostenhilfverfahren und Verfahren nach § 11 a ArbGG ist, sofern anwendbar, entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Insolvenzverfahren (DB-PKHG/DB-InsO) zu verfahren.

(7) Auf der Vorderseite des Aktenumschlags – bei Klarsichtaktenumschlägen auf einem Vorblatt oder mehreren Vorblättern – werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien oder Beteiligten und der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten aufgeführt. Ferner ist die Blattzahl einer Prozesskostenhilfebewilligung oder Beiordnung nach § 11 a ArbGG anzugeben. Außerdem sind die anberaumten Verhandlungs- und Verkündungstermine anzugeben. In der Berufungsinstanz wird dem Aktenzeichen der ersten Instanz das der zweiten Instanz beigelegt. Ferner sind auf dem Aktenumschlag die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigelegten Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. Die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter sind spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(8) Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, so sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag – bei Klarsichtaktenumschlägen auf das neue Vorblatt – zu übertragen.

(9) Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge werden zur Akte erster Instanz genommen. Von den in der Berufungsinstanz ergehenden streitigen Urteilen und in der Beschwerdeinstanz ergehenden verfahrensbeendenden Beschlüssen bleibt eine Ausfertigung in dieser Instanz zurück. Diese Ausfertigungen sind jahrgangsweise in der Nummernfolge der Aktenzeichen oder nach Verkündungsdaten der Entscheidungen zusammenzufassen

(10) Werden Rechtssachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, wird das Verfahren mit dem Aktenzeichen der ältesten Rechtssache fortgeführt, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft. Die Akten der anderen Rechtssachen sind als Nebenakten beizufügen und im Aktenregister unter Angabe des fortgeführten Aktenzeichens als erledigt auszutragen. Zu den Nebenakten ist eine Abschrift des Verbindungsbeschlusses zu nehmen. Die Verbindung ist auf den jeweiligen Aktenumschlägen zu vermerken.

(11) Ordnet das Gericht an, dass mehrere erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren behandelt werden, sind abgetrennte Verfahren im Aktenregister neu einzutragen. Für die neu anzulegenden Akten ist der bisherige Akteninhalt abzulichten, sofern das Gericht keine andere Bestimmung trifft.

§ 4

Aufbewahrung und Verbleib der Akten

(1) Die Akten sind geordnet aufzubewahren. Ihr Verbleib muss jederzeit feststellbar sein. Die Überwachung von Fristen muss gewährleistet und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein.

(2) Werden Akten oder Schriftstücke vorübergehend abgegeben, wird ein Kontrollblatt mit Angabe der Rechtssache, der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenzeichens der Empfängerin oder des Empfängers, des Aktenumfangs (z. B. Anzahl der Bände, Blattzahl, Beiakten) und des Abgabegrunds sowie einer Wiedervorlagefrist angelegt. Schriftstücke, die bis zur Rückkunft der Akte eingehen, werden mit dem Kontrollblatt der zuständigen Bearbeiterin oder dem zuständigen Bearbeiter vorgelegt. Die Fristenkontrolle kann auch mit Hilfe eines DV-Programms vorgenommen werden.

(3) Die endgültige Abgabe einer Rechtssache wird im Aktenregister vermerkt. Werden Schriftstücke aus der Akte endgültig entnommen, ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt, auf dem Aktenzeichen, Art des Schriftstücks und Grund der Entnahme vermerkt sind, einzufügen.

(4) Der Verlust von Akten oder Aktenteilen ist dem Gerichtsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Weglegen der Akten

(1) Die Akte ist wegzulegen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt sowie kostenrechtlich erledigt ist. In Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen ist die Akte wegzulegen, wenn seit der das Verfahren beendenden Entscheidung, sofern diese mit Widerspruch angreifbar ist, drei Monate vergangen sind.

(2) Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn es durch Urteil, Vollstreckungsbescheid oder Beschluss, Vergleich, Rücknahme verfahrenseinleitender Anträge oder Fristablauf nach § 54 Abs. 5 ArbGG sowie § 701 ZPO beendet wurde.

(3) Ein Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn es länger als sechs Monate geruht hat oder wenn es während derselben Frist nicht betrieben wurde, soweit dies nicht auf einem Antrag gemäß § 61 b Abs. 3 ArbGG beruht. Als abgeschlossen gilt auch ein Verfahren, das länger als sechs Monate ausgesetzt war; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung des Zwischen- oder Teilurteils oder wegen Vorlage des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht oder an den Europäischen Gerichtshof nicht fortgesetzt worden ist.

(4) Bei unterbrochenen Verfahren gilt folgendes: Wird das unterbrochene Verfahren von den Prozessbeteiligten nicht aufgenommen, ist es mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung als nicht betrieben anzusehen.

(5) Wird ein abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt oder wieder aufgenommen, erhält die Rechtssache ein neues Aktenzeichen. Im Register, Namenverzeichnis und auf dem Aktenumschlag/Aktenvorblatt ist jeweils auf die frühere und die neue Eintragung zu verweisen.

(6) Vor dem Weglegen der Akte sind das Jahr der Weglegung, der Vorschlag zur Archivwürdigkeit, der Vorschlag zur Verwendung für Prüfungszwecke und die Aufbewahrungsfristen auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Dabei sind im Original eingereichte Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist in den Akten zu vermerken. § 3 Abs. 7 Satz 6 bleibt unberührt.

§ 6

Allgemeines Register

(1) In das Allgemeine Register sind einzutragen:

- a) Vorgänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder anzulegenden Akten zu nehmen sind,
- b) Vorgänge, für deren Bearbeitung das angegangene Gericht erkennbar nicht zuständig ist, wenn die Weitergabe ohne sachliche Verfügung zulässig ist; die Weitergabe ist der Einsenderin oder dem Einsender mitzuteilen,
- c) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe, soweit Vorgänge nicht vorhanden sind,
- d) Anfragen und Ersuchen um Rechtsauskünfte, soweit sie nicht vorhandenen Akten zuzuordnen sind,
- e) Schutzschriften.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Bezeichnung der ersuchenden Person oder Stelle (Name/Bezeichnung und Anschrift, ggf. auch weitere Verfahrensbeteiligte),
- d) Funktionelle Zuständigkeit:
 - aa) Richter/in,
 - bb) Rechtspfleger/in,
- e) kurze Angabe des Inhalts des Vorgangs,
- f) bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe die Bezeichnung der Angelegenheit und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle,

- g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
- h) Vermerk über Art und Zeitpunkt der Erledigung, ggf. späteres Aktenzeichen.

(3) Die Unterlagen sind als Blattsammlung jahrgangswise in der Nummernfolge des Aktenzeichens zusammenzufassen. Ist eine Sache später in ein anderes Register einzutragen, so werden Akten angelegt oder die Vorgänge bereits bestehenden Akten angeschlossen. Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

§ 7

Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche

(1) Beim Arbeitsgericht werden niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren) in dem Register für niedergelegte Schiedssprüche erfasst und in Sammelakten geführt.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum der Niederlegung,
- c) Bezeichnung der Parteien,
- d) Datum des Erlasses des Schiedsspruchs oder Vergleichs,
- e) ggf. Bemerkungen.

§ 8

Mahnregister

(1) Im Mahnregister werden Mahnverfahren (Ba-Verfahren) sowie die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) erfasst.

(2) Eine Neueintragung unterbleibt:

- a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- b) bei Eingang eines Mahnantrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist.

- (3) Zu erfassen sind:
- a) Aktenzeichen,
 - b) Datum der Eingangs,
 - c) Parteien:
 - aa) Antragsteller/in,
 - bb) Antragsgegner/in, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
 - e) Datum des Eingangs des Widerspruchs,
 - f) Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
 - g) Datum des Eingangs des Einspruchs,
 - h) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts,
 - i) Bemerkungen (z. B. bei Übergang in ein Prozessverfahren das Aktenzeichen des Prozessverfahrens).

(4) Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen einzutragen und in einem Vorgang zu führen. Dem Aktenzeichen ist für jeden Gesamtschuldner eine fortlaufende römische Zahl oder ein Kleinbuchstabe anzufügen. Die Blattierung der Akte sollte für jeden Gesamtschuldner getrennt erfolgen

(5) Ist auf einen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder auf einen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid Termin zur mündlichen Verhandlung anzubereiten, so wird die Sache in das Prozessregister eingetragen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Klage ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs oder des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. Auf die Eintragungen in Mahn- und Prozessregister ist gegenseitig zu verweisen.

(6) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Mahnverfahren auch dann abgeschlossen ist, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

§ 9

Prozessregister

(1) Im Prozessregister werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), Arreste und einstweiligen Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga-Verfahren) und die außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens gestellten Anträge (Ha-Verfahren) erfasst.

- (2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Ca-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
 - b) Klagen nach dem 8. Buch der ZPO, z. B. Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO,
 - c) Restitutionsklagen,
 - d) Nichtigkeitsklagen,
 - e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ga- Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung in Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht,
 - b) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (Ha-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:
- a) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen gemäß § 110 ArbGG,
 - b) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen gemäß § 109 ArbGG,
 - c) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Vergleichen und anerkannten Sprüchen der Ausschüsse gemäß § 111 ArbGG,
 - d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).
- (5) Eine Neueintragung unterbleibt:
- a) wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist und das Verfahren weitergeführt wird (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
 - b) bei Anträgen der unter Ha bezeichneten Art, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland (§ 1079 ZPO), und zwar auch dann, wenn die Hauptsache anhängig war, und Anträge auf Berichtigung oder Widerruf gerichtlicher Bestätigungen (§ 1081 ZPO),
 - d) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - e) bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozess-

kostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,

- f) bei Anträgen auf Kostenfestsetzung,
- g) bei Anträgen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen den Rechtsnachfolger,
- h) bei Anträgen in Zwangsvollstreckungsverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (wie z. B. §§ 887, 888, 890 ZPO),
- i) bei Einreichung einer Rügeschrift gemäß § 78 a ArbGG,
- j) bei Anträgen auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses,
- k) bei sofortigen Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind,
- l) bei Anträgen auf Feststellung der Wirkung der Zurücknahme der Klage.

(6) Ist in einem Verfahren ein Mahnverfahren vorangegangen, so wird der Vorgang mit der Prozessakte vereinigt und deren Aktenzeichen fortgeführt.

(7) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Parteien:
 - aa) Kläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - bb) Beklagte/r bzw. Antragsgegner/in, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- e) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
 - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - bb) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG,
 - cc) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 109 ArbGG,
 - dd) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (hierzu zählen insbesondere selbständige Vollstreckungsanträge),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,

- g) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- h) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- i) Bemerkungen.

§ 10

Beschlussverfahrensregister

(1) Im Beschlussverfahrensregister werden Beschlussverfahren (BV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens gestellten Anträge (BVHa-Verfahren) erfasst.

(2) Im Beschlussverfahrensregister (BV-Verfahren, BVGa-Verfahren und BVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,
- b) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht,
- c) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens,
- d) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(3) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
 - aa) Antragsteller/in,
 - bb) weitere Beteiligte, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- e) Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/der im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
- g) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkt des Eingangs,
- h) Bemerkungen.

(4) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 11

Berufungsregister

(1) Im Berufsregister werden Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Sa-Verfahren), Arreste und Einstweilige Verfügungen (SaGa-Verfahren) sowie die außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens gestellten Anträge (SHa-Verfahren) erfasst.

(2) Als bürgerliche Rechtsstreitigkeit (Sa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Berufung gegen Urteile des Arbeitsgerichts,
- b) Restitutionsklagen,
- c) Nichtigkeitsklagen,
- d) alle vom Revisionsgericht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Verfahren,
- e) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(3) Als Arreste und einstweilige Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (SaGa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
- b) Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts,
- c) die den vorgenannten Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).

(4) Als Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Prozessverfahrens (SHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Wahlanfechtung bei Präsidiumswahl entsprechend § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG,
- b) Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe entsprechend § 159 GVG,
- c) gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit gemäß § 36 ZPO,
- d) Ablehnung von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts gemäß § 49 Abs. 2 ArbGG,
- e) Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern gemäß §§ 21 Abs. 5, 37 Abs. 2 ArbGG,
- f) Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern gemäß §§ 27, 37 Abs. 2 ArbGG,
- g) Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richterinnen/Richtern gemäß § 28 ArbGG.

(5) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Berufungen gegen dieselbe Entscheidung eingehen.

(6) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
 - aa) Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - bb) Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in,
 - cc) ggf. weitere Beteiligte, (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
- d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- f) besondere Sachgebiete unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs:
 - aa) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin,
 - bb) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens,
- g) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter f) erfassten Verfahren,
- h) Weiterführen des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, wenn unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung entschieden ist (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO),
- i) Rügeverfahren nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
- j) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- k) Bemerkungen:

Sind z. B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufungen eingelegt, so sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.

(7) Ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen (§ 5 Abs. 2 und 3), im Berufungsregister ausgetragen und kostenrechtlich erledigt, werden die Akten an das Gericht erster Instanz zurückgegeben.

(8) § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12

Beschwerderegister

(1) Im Beschwerderegister werden Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte (Ta-Verfahren) erfasst, ausgenommen sind jedoch Beschwerden nach § 87 Abs. 1 ArbGG, die gemäß § 13 erfasst werden.

(2) Im Beschwerderegister werden insbesondere erfasst:

- a) Beschwerden gegen ein oder mehrere Beschlüsse in derselben Rechtssache,
- b) Beschwerden gegen eine Entscheidung in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
- c) die den Beschwerden vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Beschwerdeverfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.

(4) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- c) Beteiligte:
 - aa) Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beschwerdegegner/in,
 - cc) ggf. weitere Beteiligte,
- d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- e) Sofortige Beschwerden oder Erinnerungen in Kostensachen unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
- f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
- g) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,

- h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
- i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
- j) Bemerkungen:

Sind z. B. in einer Sache mehrere erstinstanzliche Beschlüsse ergangen und wird gegen die einzelnen Beschlüsse, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Beschwerde eingelegt, so sind diejenigen Beschwerden, die sich auf verschiedene Beschlüsse beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, gegen welchen Beschluss die Beschwerde eingelegt wurde und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.

(5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 13

Beschwerderegister in Beschlussverfahren

(1) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren werden Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (TaBVGa-Verfahren) in Beschlussverfahren und Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.

(2) Im Beschwerderegister in Beschlussverfahren (TaBV-Verfahren, TaBVGa-Verfahren, TaBVHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
- b) vom Rechtsbeschwerdegericht zurückverwiesene Beschlussverfahren,
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse in Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung der Arbeitsgerichte in Beschlussverfahren,
- d) Verfahren über Arrest oder Einstweilige Verfügung in Beschlussverfahren, wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist,
- e) die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht. In diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.

(3) Eine weitere Eintragung unterbleibt, wenn mehrere Beschwerden gegen denselben Beschluss eingehen.

(4) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
- b) Tag des Eingangs der ersten Schrift,

- c) Beteiligte:
 - aa) Beschwerdeführer/in,
 - bb) weitere/r Beteiligte/r,
 - d) Gericht der ersten Instanz:
 - aa) Sitz,
 - bb) Aktenzeichen,
 - cc) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
 - e) Sofortige Beschwerden unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs, sofern sie dem/r Richter/in zur Entscheidung vorgelegt worden sind (wie sofortige Beschwerden gegen eine Festsetzung der Vergütung des/r im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11 a ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin),
 - f) Abgaben innerhalb des Gerichts unter Angabe des Zeitpunkts bei den unter e) erfassten Verfahren,
 - g) Rügeschrift nach § 78 a ArbGG unter Angabe des Zeitpunkts des Eingangs,
 - h) Art und Zeitpunkt der Erledigung,
 - i) Tag der Rückgabe der Akten an die erste Instanz,
 - j) Bemerkungen.
- (5) § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 14

Verhandlungskalender

- (1) Es werden Verhandlungskalender für das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht geführt. Die Verhandlungstermine sind getrennt nach Kammern zu erfassen.
- (2) Zu erfassen sind:
- a) Gericht,
 - b) Kammer,
 - c) Termin:
 - aa) Terminsort,
 - bb) Terminstag,
 - cc) Uhrzeit,
 - d) Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - e) ehrenamtliche Richterinnen und Richter:
 - aa) aus den Kreisen der Arbeitgeber,
 - bb) aus den Kreisen der Arbeitnehmer,

- f) Aktenzeichen,
- g) Parteien bzw. Beteiligte:
 - aa) Kläger/in, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
 - cc) weitere Beteiligte,
- h) Prozess-, Verfahrensbevollmächtigte/r des/der:
 - aa) Klägers/Klägerin, Antragsteller/in bzw. Berufungskläger/in, Beschwerdeführer/in,
 - bb) Beklagte/r, Antragsgegner/in bzw. Berufungsbeklagte/r, Beschwerdegegner/in,
 - cc) weitere Beteiligte,
- i) Datum eines neu anberaumten Termins:
 - aa) Verhandlungstermin,
 - bb) Verkündungstermin,
- j) Eingangsdatum einer verfahrensbeendenden Entscheidung in vollständiger Form auf der Geschäftsstelle,
- k) Bemerkungen (Zulassung der Berufung, Revision).

(3) Liegen mehrere Ergebnisse in einer Sache vor (z.B. Teilurteil, Teilvergleich und wegen des Restes Vertagung), sind alle entsprechenden Terminsergebnisse zu vermerken.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

(1) Ist die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel oder erscheinen nach den besonderen Verhältnissen im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Abweichungen von den Vorschriften dieser Aktenordnung erforderlich, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts die erforderlichen Anordnungen; sie sind der zuständigen obersten Landesbehörde zur Kenntnis zu geben. Abweichende Regelungen allgemeiner Art bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Für die Aufbewahrungsfristen sowie für die Aufbewahrung von Akten, Register und Unterlagen, ihre Aussonderung, ihre Ablieferung oder ihre Vernichtung gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Der Runderlass vom 30. November 2005 (JMBl. 2006, S.85) tritt außer Kraft.

Aufgrund des § 89 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S.394), in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes in den Justizvollzugsanstalten und des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Hessen.

(2) Die Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der benannten Fachrichtungen im Vorbereitungsdienst gleichermaßen. Sie ist auch auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Fachrichtungen innerhalb der hessischen Justiz anzuwenden.

§ 2

Tragepflicht

(1) Im Dienst ist das Tragen vollständiger Dienstkleidung Pflicht. Soweit die Aufgabewahrnehmung oder entsprechende Arbeitsschutzvorschriften das Tragen von Arbeits- oder Schutzkleidung erfordern, ersetzt diese die Dienstkleidung. Bediensteten, die vorläufig von der Verpflichtung zur Verrichtung des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen von Dienstkleidung untersagt. Bei einer gerichtlichen Ladung als Beschuldigte oder Beschuldigter oder Angeklagte oder Angeklagter im Straf- oder Disziplinarverfahren ist ausschließlich angemessene bürgerliche Kleidung zu tragen, ebenso wenn Bedienstete als Partei oder als Zeuge im Zivilprozess ohne dienstlichen Bezug auftreten.

(2) Dienstkleidung darf auch auf dem Weg vom und zum Dienst und bei besonderen öffentlichen Anlässen getragen werden; außerhalb des Dienstes ist das Tragen der Dienstkleidung oder einzelner Dienstkleidungsstücke nicht gestattet.

(3) Vorgesetzte haben auf die Einhaltung der Tragepflicht und auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und den einwandfreien Zustand der Dienstkleidung zu achten.

(4) Die Behördenleitung kann im Einzelfall Bedienstete von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung befreien. Schwangeren sowie schwer behinderten Bediensteten soll die Behördenleitung das Tragen ziviler Bekleidung genehmigen. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(5) Die erworbenen Dienstkleidungsstücke gehen in das Eigentum der Bediensteten über. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses sowie bei unbrauchbar gewordenen Dienstkleidungsstücken sind die Hoheitsabzeichen und Dienstrangabzeichen zu entfernen und zu vernichten. Eine Weitergabe dieser Abzeichen an unberechtigte Dritte ist untersagt.

§ 3

Freiwilliges Tragen einer Dienstkleidung

(1) Den nicht zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten zum Justizvollzug des Landes Hessen gehörenden Bediensteten ist das freiwillige Tragen der Dienstkleidung gestattet. Ein Bekleidungszuschuss wird in diesen Fällen nicht gewährt.

(2) Mit Ausnahme der Regelungen zum Bekleidungszuschuss gelten die übrigen Regelungen entsprechend. Bei Verstößen gegen die Bekleidungsordnung kann das freiwillige Tragen einer Dienstkleidung untersagt werden.

§ 4

Bekleidungszuschuss

(1) Die zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten erhalten unabhängig vom Beschäftigungsumfang einen Bekleidungszuschuss nach § 7 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Dieser beträgt pro Kalenderjahr 266,00 Euro und wird auf einem personenbezogenen Dienstkleidungskonto bargeldlos zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

(2) Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss entsteht erst nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung beginnt, und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung endet. Besteht der Anspruch nur für einen Teil des Jahres, ermäßigt sich dieser um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden Monat, für den kein Anspruch besteht.

(3) Ein am Jahresende verbleibendes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto wird in das Folgejahr übernommen und verfällt mit Ablauf des 31. Oktober dieses Jahres.

(4) In den Fällen, in denen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten das Tragen ziviler Kleidung genehmigt ist oder die dienstliche Verwendung das Tragen einer Dienstkleidung nicht erfordert sowie bei Elternzeit und Beurlaubung ohne Dienst-

bezüge ermäßigt sich der Anspruch um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden vollen Monat dieses Zeitraumes.

Nach einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit ermäßigt sich der Anspruch auf den Bekleidungszuschuss um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden weiteren vollen Monat der Dienstunfähigkeit.

Die Beschäftigungsdienststelle hat den Wegfall des Anspruchs auf Bekleidungszuschuss an die zuständige Stelle weiterzumelden.

(5) Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und bei Eintritt in die Freistellungsphase einer Altersteilzeit verfällt ein noch vorhandenes Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto.

§ 5

Erwerb der Dienstkleidung

(1) Die Dienstkleidung ist beim Logistikzentrum Baden-Württemberg im Wege des Versandhandels über einen eingerichteten „Webshop“ in dem Umfang des dort hinterlegten Dienstkleidungskatalogs zu erwerben. Die ausgewiesenen Preise werden von dem personenbezogenen Dienstkleidungskonto abgebucht. Wird Dienstkleidung über den noch verfügbaren Bekleidungszuschuss hinaus bestellt, wird der Differenzbetrag den Bediensteten in Rechnung gestellt.

(2) Die Erstausrüstung der zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten veranlasst die jeweilige Dienststelle zu Lasten der für Dienstkleidung im Landeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsstelle.

§ 6

Belehrung

Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung sind durch die Beschäftigungsbehörde auf die Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Verwaltungsvorschriften ergeben, hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

II. Tragebestimmungen

§ 7

Art und Umfang der Dienstkleidung

(1) Zur Dienstkleidung gehören die Bekleidungsstücke der Grundausstattung. Daneben können die in der Zusatzausstattung ausgewiesenen Bekleidungsstücke als Dienstkleidung erworben werden.

Mit Ausnahme der Schuhe, Handschuhe und Socken oder Strümpfe dürfen die Bekleidungsstücke der Grund- und Zusatzausstattung nur über den „Webshop“ erworben werden.

(2) Die Grund- und Erstausrüstung wird wie folgt festgelegt:

Grundausrüstung	Anzahl für Erstausrüstung
Schirmmütze	1 Stück
Hemd (Kurzarm, blau) Hemd (Langarm, blau)	insgesamt 8 Stück
oder Bluse (Kurzarm, blau) Bluse (Langarm, blau)	insgesamt 8 Stück
Binder (Krawatte)	2 Stück
Tuchjacke	1 Stück
Strickjacke	1 Stück
Anorak	1 Stück
Tuchhose Cargohose (Streifendiensthose)	4 Stück, davon mindestens 1 Tuchhose
Eindornledergürtel	1 Stück
Dienstrangabzeichen (abnehmbare Schulterklappen)	4 Paar (nur im Justizvollzug)

(3) Die Zusatzausrüstung umfasst die folgenden in dem beim Logistikzentrum Baden-Württemberg eingerichteten „Webshop“ hinterlegten Bekleidungsstücke:

- Schildmütze („Basecap“)
- Strickmütze (schwarz)
- Hemd (Kurzarm, weiß)
- Hemd (Langarm, weiß)
- Bluse (Kurzarm, weiß)
- Bluse (Langarm, weiß)
- Unterziehrolli (Langarm, blau)
- Poloshirt (Kurzarm, blau)
- Poloshirt (Langarm, blau)
- Windstopperjacke
- Lederjacke
- Tuchrock
- Schuhe
- Strümpfe/Socken
- Handschuhe
- Sportbekleidung.

(4) Die repräsentative Dienstkleidung besteht aus

- Schirmmütze
- Hemd oder Bluse (blau)
- Binder (Krawatte)
- Tuchjacke
- Tuchhose oder Rock
- Eindornledergürtel bei Tuchhose
- ggf. Anorak.

Dazu sind flache bis halbhohe, geschlossene und schwarze Schuhe (keine Turn- oder Freizeitschuhe) mit schwarzen Socken oder farblich passenden Strümpfen ohne Muster zu tragen.

§ 8

Hoheits- und Dienstrangabzeichen, Mützeneffekte und Knöpfe

(1) Die Dienstkleidung ist mit Hoheitsabzeichen, Mützeneffekten und bestimmten Knöpfen versehen. Im Bereich des Justizvollzuges sind die dafür vorgesehenen Dienstkleidungsstücke mit den entsprechenden Dienstrangabzeichen zu tragen. Für das Tarifpersonal in den hessischen Justizvollzugsanstalten ist das Tragen von Dienstrangabzeichen freiwillig.

(2) Das Hoheitsabzeichen in Schildform ist aus blauem Stoff und in der Mitte mit dem Landeswappen versehen. Über dem Landeswappen steht das Wort „JUSTIZ“. Unter dem Landeswappen steht das Wort „HESSEN“. Die Schrift und der Randstreifen sind goldfarben. Das Hoheitsabzeichen ist am linken Ärmel und bei Strickbekleidungsstücken an der linken Brustseite angebracht.

(3) Die Schirmmütze trägt unter dem oberen Rand des Schirms das Landeswappen und ist mit einem silberfarbenen Mützenband versehen.

Die Schildmütze („Basecap“) trägt in gestickter Form über dem Schild und auf der Rückseite den Schriftzug „JUSTIZ“ und über dem vorderen Schriftzug das Landeswappen.

(4) Die Metallknöpfe an der Tuchjacke sind silberfarben.

(5) Die Dienstrangabzeichen bestehen aus abnehmbaren Schulterklappen aus blauem Stoff. Lasche und Klappe werden durch einem silberfarbigen Druckknopf verbunden und an einem am Bekleidungsstück angebrachten Stofftunnel befestigt. Sie sind wie folgt bestickt:

- 1 blauer Stern bei Tarifpersonal
- 1 blauer Balken bei Anwärtnerinnen und Anwärtern des mittleren Dienstes
- 2 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 6
- 3 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 7

- 3 blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 7 mit Amtszulage
- 4 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 8
- 5 blaue Sterne in der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)
- 5 blaue Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten blauen Streifen in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
- 1 silberner Balken bei Anwärtnerinnen und Anwärtern des gehobenen Dienstes
- 1 silberner Stern in der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst)
- 2 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 10
- 2 silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage
- 3 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 11
- 4 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 12
- 5 silberne Sterne in der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst)
- 5 silberne Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten silbernen Streifen in der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage
- 1 goldener Stern in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)
- 2 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 14
- 3 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 15
- 4 goldene Sterne in der Besoldungsgruppe A 16
- 4 goldene Sterne mit einem zusätzlichen 0,4 cm breiten goldenen Streifen in der Besoldungsgruppe A 16 mit Zulage.

§ 9

Kleiderordnung

(1) Die Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung sind für den gepflegten Zustand der im Dienst getragenen Bekleidungsstücke verantwortlich. Ihnen obliegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die sachgemäße Behandlung. Änderungen am Aussehen der Dienstkleidung dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Die Kopfbedeckung ist als Bestandteil der Dienstkleidung in der Öffentlichkeit grundsätzlich zu tragen. Innerhalb dienstlicher Liegenschaften, in Kraftfahrzeugen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Kopfbedeckung abgenommen werden. Die Schildmütze („Basecap“) darf nicht zusammen mit der Tuchjacke und der Tuchhose getragen werden. Der Schirm der Schildmütze ist vorne zu tragen. Die Strickmütze darf nur im Innendienst, außerhalb geschlossener Räume und nur in Bereichen ohne Publikumsverkehr getragen werden.

(3) Zur Dienstkleidung sind flache bis halbhohe, geschlossene schwarze Schuhe und schwarze Socken oder farblich passende Strümpfe zu tragen. Unter den Diensthemden (Kurzarm) getragene „T-Shirts“ dürfen, sofern sie der Farbe der Dienstkleidung

angepasst sind, im Kragenausschnitt sichtbar sein, jedoch nicht über den Ärmelabschluss hinaus reichen. Der Unterziehrolli darf nicht unter dem Hemd oder der Bluse, dem Poloshirt und nur in Verbindung mit einem Oberbekleidungsstück mit einem sichtbaren Hoheitsabzeichen getragen werden.

(4) Die repräsentative Dienstkleidung ist zu tragen in dienstlicher Eigenschaft als Zeugin oder Zeuge vor Gericht, bei Beerdigungen oder nach Weisung der Behördenleitung.

(5) Für das Tragen von Orden und Ehrenzeichen zur Dienstkleidung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Von privaten Organisationen verliehene Auszeichnungen (zum Beispiel: Sportabzeichen) dürfen zur Dienstkleidung nur dann getragen werden, wenn sie nach § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), vom Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne des Ordensrecht anerkannt sind. Das Tragen anderer Abzeichen (insbesondere „Buttons“) zur Dienstkleidung ist untersagt.

(6) Zur Dienstkleidung dürfen auffällige oder die Sicherheit der Bediensteten gefährdende Schmuckstücke, insbesondere sichtbar angebrachter „Piercing-Schmuck“, nicht getragen werden.

(7) Die mit der Durchführung des Gefangenen- und Bedienstetensports beauftragten Bediensteten dürfen zu diesem Zweck Sportbekleidung tragen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Übergangsregelung

(1) Der in § 4 Abs. 1 festgesetzte Bekleidungszuschuss beträgt für das Jahr 2007 einmalig 50,00 Euro. Ausgenommen hiervon sind die Bediensteten, die im Jahr 2007 die gesetzliche Altersgrenze erreichen, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Anwendung findet.

(2) Bis zum Erhalt der in § 7 Abs. 2 festgelegten Erstausrüstung ist die bisherige Dienstkleidung zu tragen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist bis zu dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Erstausrüstung nach § 7 Abs. 2 die Erstausrüstung nach der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen (RdErl. des MdJ vom 2. 6. 2004 – JMBl. S. 273) bereitzustellen.

§ 11

Schlussbestimmung

(1) Die Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen (RdErl. des MdJ vom 2. 6. 2004 – JMBl. S. 273) wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Hessische Minister der Justiz

Jürgen Banzer

Nr. 6 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO). RdErl. d. MdJ v. 8. 1. 2007 (3715 - II/B 2 - 2006/1853 - II/A) – JMBl. S. 116 –

– Gült.-Verz. Nr. 2101,26 –

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBl. S. 313)

15. 11. 2004 (JMBl. S. 615)

12. 6. 2006 (JMBl. S. 318)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO) vom 30. April 2002 **Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)**(JMBl. S. 313), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12. Juni 2006 (JMBl. S. 318), vereinbart:

I.

1. Nr. 3.2. erhält folgende Fassung:

„3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist. Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).“

2. Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).“

3. Die bisherigen Nr. 4.4 bis 4.8 werden Nr. 4.5 bis 4.9.

4. Die Tabelle „Anlage 1 zu Nr. 1.3“ erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKHG / DB-InsO (Stand: 1. Januar 2007)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 3 ZPO)

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)					Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)	
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200	140	175
600	82	240	105	263	314	228	279
900	112	330	135	353	421	308	376
1.200	138	415	165	442	528	387	473
1.500	163	499	195	532	634	467	569
2.000	183	602	219	639	759	566	686
2.500	203	706	243	746	885	665	804
3.000	223	809	267	854	1.010	765	921
3.500	243	912	291	961	1.135	864	1.038
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261	963	1.156
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386	1.062	1.273
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511	1.162	1.390
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695	1.302	1.559
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878	1.442	1.727
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061	1.582	1.895
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244	1.722	2.063
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428	1.862	2.232
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653	2.027	2.434
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878	2.192	2.636
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103	2.357	2.838
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329	2.522	3.041
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554	2.687	3.243
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910	2.959	3.570
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266	3.232	3.897
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622	3.504	4.224
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978	3.776	4.551
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334	4.048	4.878
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990	4.477	5.434
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647	4.906	5.991
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303	5.335	6.547

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)					Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)		
I. Instanz					II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren					
Streitwert	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960	5.764	7.104
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616	6.194	7.660
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273	6.623	8.217
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930	7.052	8.774
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586	7.481	9.330
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243	7.910	9.887
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899	8.339	10.443
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892	8.990	11.286
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886	9.641	12.130
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879	10.292	12.973
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872	10.943	13.816
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865	11.594	14.659
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858	12.245	15.502
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851	12.896	16.345
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845	13.547	17.189
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838	14.198	18.032
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831	14.849	18.875

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Organisation des hessischen Justizvollzugs; Neuorganisation der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – zum 1. Januar 2007 (Umsetzungserlass). Bek. d. MdJ v. 5. 9. 2006 (4402 W 14 - IV/A 2 - 2006/4569 - IV/A). – JMBI. 2007, S. 118 –

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird das H.B. Wagnitz-Seminar zum Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug neu strukturiert. Dem Dienstleistungszentrum sind die vier Verwaltungs-Competence-Center, die ADV-Leitstelle Justizvollzug sowie die Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen (ZLA) angegliedert.

Das Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug hat die Anschrift:

**Dienstleistungszentrum
für den hessischen Justizvollzug
– H.B. Wagnitz-Seminar –
Josef-Baum-Haus 1
65199 Wiesbaden-Chausseehaus**

Die Anschriften der Verwaltungs-Competence-Center lauten:

**H.B. Wagnitz-Seminar
Außenstelle VCC Nordhessen
Theodor-Fliedner-Straße 12
34121 Kassel**

**H.B. Wagnitz-Seminar
Außenstelle VCC Südhessen
Marienburgstraße 74
64297 Darmstadt**

**H.B. Wagnitz-Seminar
Außenstelle VCC Mittelhessen
Kleeberger Straße 23
35510 Butzbach**

**H.B. Wagnitz-Seminar
Außenstelle VCC Frankfurt
Obere Kreuzäckerstraße 8
60435 Frankfurt am Main**

Die Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen hat die Anschrift:

**H. B. Wagnitz-Seminar
Außenstelle Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen
Kleebergerstraße 23
35510 Butzbach**

Die ADV-Leitstelle Justizvollzug hat die Anschrift:

**H. B. Wagnitz-Seminar
Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug
Vor den Löserbecken 4
64331 Weiterstadt**

**Angliederung der Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die Justizvollzugsanstalt
Rockenberg. Bek. d. MdJ v. 19. 12. 2006 – JMBl. 2007, S. 120 –**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird die Jugendarrestanstalt Gelnhausen an die
Justizvollzugsanstalt Rockenberg angegliedert.

Die Jugendarrestanstalt Gelnhausen hat die Anschrift:

**Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Zweiganstalt Gelnhausen
Abteilung für den Vollzug von Jugendarrest
Jahnstraße 3
63571 Gelnhausen**

MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES

**Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts
für das Jahr 2005
(2224 – V/JPA II/1 – 2006/581-V)**

A.

ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2005

1. Am Jahresende 2004 waren im Prüfungsverfahren	511
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2005	<u>1039</u>
Kandidatinnen/Kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	1.550
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	218
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG):	0 <u>218</u>
Verbleiben	1.332

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	9	
(davon 1 Wiederholer)		
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von 154 Prüfungsausschüssen wurden geprüft erstmalig:	712	
wiederholt:	81	<u>802</u>
so dass am Jahresende 2005		530
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.		

2. Von den 802 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	673 = 83,92%	522 = 81,82%	151 = 92,07%
• sehr gut	6 = 0,75%	3 = 0,47%	3 = 1,83%
• gut	33 = 4,11%	20 = 3,13%	13 = 7,93%
• vollbefriedigend	131 = 16,33%	89 = 13,95%	42 = 25,61%
• befriedigend	257 = 32,04%	204 = 31,97%	53 = 32,32%
• ausreichend	246 = 30,67%	206 = 32,29%	40 = 24,39%
nicht bestanden	129 = 16,08%	116 = 18,18%	13 = 7,93%

Von den 82 Wiederholern haben 26 = 31,71% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen/Kandidaten = 3,24 %) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	366 = 85,12%	145 = 82,86%	162 = 82,23%
• sehr gut	3 = 0,70%	0 = 0,00%	3 = 1,52%
• gut	19 = 4,42%	10 = 5,71%	4 = 2,03%
• vollbefriedigend	81 = 18,84%	22 = 12,57%	28 = 14,21%
• befriedigend	132 = 30,70%	59 = 33,71%	66 = 33,50%
• ausreichend	131 = 30,47%	54 = 30,86%	61 = 30,96%
nicht bestanden	64 = 14,88%	30 = 17,14%	35 = 17,77%
Punkteschnitt	7,70	7,48	7,42

3. Den 164 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	142	0	0
9	7	6	1
10	15	15	0
11	0	0	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 - 6 Semestern	0 = 0,00%	0 = 0,00%
7 Semestern	4 = 0,65%	4 = 0,50%
8 Semestern	129 = 20,91%	140 = 17,46%
9 Semestern	67 = 10,86%	74 = 9,23%
10 Semestern	117 = 18,96%	129 = 16,08%
11 Semestern	84 = 13,61%	100 = 12,47%
12 Semestern	55 = 8,91%	81 = 10,10%
13 Semestern	46 = 7,46%	58 = 7,23%
14 Semestern	50 = 8,10%	70 = 8,73%
15 Semestern	21 = 3,40%	37 = 4,61%
16 Semestern und mehr	44 = 7,13%	109 = 13,59%
	617 = 100,00%	802 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 29 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	11,09 Semester	11,84 Semester
Frankfurt	11,32 Semester	12,13 Semester
Gießen	10,82 Semester	11,46 Semester
Marburg	10,76 Semester	11,55 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2005 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	13 = 1,62%
31 bis 35 Jahre	50 = 6,23%
27 bis 30 Jahre	228 = 28,43%
23 bis 26 Jahre	506 = 63,09%
22 Jahre und jünger	5 = 0,62%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 36,28%

6. Von den 802 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 399 (= 49,75%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2004	2003	2002	2001	2000	1999
49,52%	48,49%	45,97%	44,55%	45,01%	43,01%

Unter den 673 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 330 Frauen= 49,03%.

Der Anteil der Frauen an den 164 Freiversuchen betrug 71 = 43,29%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 67. 15 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2005 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens
 zwischen 6,39 und 9,28 Monate,
 im Durchschnitt 7,96 Monate;
- b) bei von den Kandidatinnen / Kandidaten verzögerter
 Beendigung des Prüfungsverfahrens zwischen 9,84 und 14,72 Monate,
 im Durchschnitt 12,28 Monate;
- c) für alle Prüfungsverfahren
 zwischen 6,39 und 14,72 Monate,
 im Durchschnitt 8,03 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2004 verbliebene Verfahren.	5	
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2005.	20	
Fortsetzungsverfahren insgesamt.	25	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	1	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	0	<u>1</u>
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):		
Verbleiben		24

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten.

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden	7	<u>7</u>
Kandidatinnen/Kandidaten, so dass am Jahresende 2005		17
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Fortsetzungsverfahren verblieben sind.		

10. Verfahren zur Anfertigung **vorgezogener** Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)

Am Jahresende 2004 waren im Abschichtungsverfahren	21	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2005 Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt		<u>28</u>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		49
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	5	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	0	<u>5</u>
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):		
Verbleiben		44

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Vorgezogene Prüfungsleistungen haben	25	<u>25</u>
Kandidatinnen/Kandidaten erbracht, so dass am Jahresende 2005		19
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		

In den 25 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen/Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht	4
Zivilrecht und Öffentliches Recht	1
Strafrecht und Öffentliches Recht	17

Den 25 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
5	0	0	0
6	2	0	0
7	16	0	0
8	3	2	1
9	4	4	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren

Am Jahresende 2004 waren	109
Prüfungsverfahren anhängig.	
Im Jahr 2005 sind nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),	<u>25</u>
so dass im Berichtsjahr insgesamt	134
Prüfungsverfahren anhängig waren.	
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden	7
Rechtskandidatinnen/-kandidaten (vgl. Ziffer 10).	
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist	0
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.	<u>7</u>
Am Jahresende 2004 sind somit	127
anhängige Prüfungsverfahren verblieben.	

12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2004 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	19
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2005 Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet,	<u>53</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	72
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.	

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche:	8	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	0	8
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):		
Verbleiben		64

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	2	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von den Prüfungsausschüssen wurden	36	38
Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, so dass am Jahresende 2005		26
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.		

Von den 38 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 14 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 24 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim **Punktwert** der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	6	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	5	3 bis 4 Punkte	1	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	11	4 bis 5 Punkte	1	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,63 Punkte.

b) Beim **Notenwert** der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
8	13	3	0

II. Allgemeine Bemerkungen

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Zulassungen zur Prüfung	1.188	1.065	1.145	1.121	1.017	1.045	1039
Durchgeführte Prüfungsverfahren	958	893	844	894	895	828	802

Die Entwicklung der Zulassungs- und Prüfungszahlen setzt sich damit auf dem Niveau des Vorjahres fort. Auch die Zahl der durchgeführten Prüfungsverfahren im Bundesgebiet lag mit 12.353 auf dem Niveau des Vorjahres (12.967).

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „voll befriedigend“) weiterhin auf sehr hohem Niveau und haben sich erneut deutlich von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1998	12,67 %	18,33%
1999	14,24 %	20,67%
2000	14,54 %	20,16%
2001	14,92 %	19,88%
2002	14,84 %	24,50%
2003	15,40 %	22,80%
2004	16,10 %	22,82%
2005	15,80 %	21,19%

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß weiterhin auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht angestiegen aber weiterhin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1998	31,44 %	17,93%
1999	28,91 %	18,58%
2000	29,14 %	20,83%
2001	27,91 %	19,64%
2002	28,02 %	16,55%
2003	28,60 %	13,85%
2004	25,60 %	14,86%
2005	27,00%	16,08%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2005 bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten die die Prüfung bestanden haben:

für die Aufsichtsarbeiten	5,64
für die Hausarbeit	8,10
für die mündliche Prüfung	8,74

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

2005: 7,59 (2004: 7,62).

Der Anteil der Freiversuche lag im Jahr 2005 mit 20,40 % etwas unter dem Niveau des Vorjahres (2004 = 24,15 %), er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern weiterhin klar am Ende der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2005 bei 35,06 %.

B.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2005

Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	902	
Im Auswertungsjahr zugelassen	851	
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	1.753	
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	15	
Im Verfahren verblieben	1.738	
Davon wurden in 194 Prüfungsterminen mündlich geprüft	926	
und zwar erstmalig	848	
wiederholt	78	
Für nicht bestanden erklärt	176	
davon Wiederholer	32	
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt	0	
Nichterscheinens zu den Klausuren	3	
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	1	
Ausschluss von der weiteren Prüfung	172	
Täuschung	0	1102
Am Jahresende 2005 im Verfahren verblieben		636

Ergebnisse

Von 1102 Rechtsreferendarinnen/-referendaren		
bestanden die Prüfung	925 =	83,94%
davon mit der Note sehr gut	1 =	0,09%
gut	18 =	1,63%

vollbefriedigend	179 = 16,24%
befriedigend	468 = 42,47%
ausreichend	259 = 23,50%
Nicht bestanden haben	177 = 16,06%
Wiederholt geprüft	120
Wiederholt nicht bestanden	32

II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr auf dem Niveau der Vorjahre geblieben.

1998 =	1.013 Geprüfte in 175 Terminen
1999 =	1.250 Geprüfte in 222 Terminen
2000 =	970 Geprüfte in 171 Terminen
2001 =	906 Geprüfte in 154 Terminen
2002 =	973 Geprüfte in 167 Terminen
2003 =	929 Geprüfte in 172 Terminen
2004 =	963 Geprüfte in 170 Terminen
2005 =	1.102 Geprüfte in 194 Terminen

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht den Vorjahren:

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
30,09	30,04	30,17	30,38	30,26	30,40	30,37

Der Anteil der Frauen ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, er betrug

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
42,48 %	48,67 %	47,26 %	47,48 %	43,92 %	45,59 %	48,37%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig	983 = 89,20%,	davon	453 Frauen,
verheiratet	126 = 11,43%,	davon	73 Frauen,
geschieden	8 = 0,73%,	davon	7 Frauen,
verwitwet	0 = 0,00%,	davon	0 Frauen.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	1055 = 95,74%
Verzögert	65 = 5,84%

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	44
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	10
Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub	1
Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub	4
Sonderurlaub	8
Sonstiges	4
Davon mehrfach verzögert	13

Verzögerungsfälle (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	50
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	11

Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,55
Kürzeste Prüfungsdauer	0,10
Längste Prüfungsdauer	48,59

Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	373
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen im Bereich der Note „befriedigend“ etwas oberhalb und im Bereich der Note „ausreichend“ etwas unterhalb der Bandbreite der Bundesstatistik, der Anteil der Prädikatsexamina ist im Auswertungsjahr wieder unter die 20% Marke (2004: 22,00 %) zurückgegangen.

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	16,90%	17,96%
Note befriedigend	36,10 %	42,47 %
Note ausreichend	32,40 %	23,50 %
Misserfolgsquote	14,70 %	16,06 %

Aufsichtsarbeiten	5,31 Punkte (Vorjahr: 5,43);
Mündliche Prüfung	9,99 Punkte (Vorjahr: 10,21);
Gesamtnote	7,48 Punkte (Vorjahr: 7,68).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote stieg der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,01 auf 7,49 Punkte.

Besetzung des Justizprüfungsamtes

(2243 - V/JPA II/1 - 2006/10770-V)

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) berufe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Dauer der bis zum 31. Oktober 2008 laufenden Berufungsperiode zu nebenamtlichen Mitgliedern der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamtes

Albach Teresa Richterin am Amtsgericht	AG Darmstadt
Bange Dr. Markus Richter am Amtsgericht	AG Friedberg
Baum Gudrun Regierungsdirektorin	RP Gießen
Baumann Dr. Petra Regierungsoberärztin	RP Gießen
Benner Klaus-Dieter Ministerialrat	MfWVuL Wiesbaden
Bittner Dr. Claudia Richterin am Sozialgericht	SG Gießen
Brackert Gesine Richterin am Arbeitsgericht	LAG Frankfurt
Brandau Dr. Helmut Staatsanwalt	StA Frankfurt
Bub Dr. Peter Richter am Oberlandesgericht	OLG Frankfurt
Dauber Dr. Desiree Richterin am Landgericht	HMdJ Wiesbaden
Draschka Dr. Matthias Richter am Amtsgericht	AG Dillenburg

El Duwaik Alexander Richter am Landgericht	LG Frankfurt
Estler Dr. Kerstin Regierungsoberrätin	StK Wiesbaden
Evertz Martina Regierungsdirektorin	StSchulA f. d. Landkreis Groß-Gerau u. Main-Ts-Kreis, Rüsselsh.
Freund Peter Regierungsoberrat	FA Darmstadt
Ganster Dr. Günther Richter am Amtsgericht	AG Darmstadt
Gaumann Ralf Richter am Arbeitsgericht	MdluS Wiesbaden
Gebhardt Dr. Ulrich Richter am Amtsgericht	LG Frankfurt
Gehm Dr. Matthias Regierungsoberrat	FA Darmstadt
Goerke Hans Joachim Richter am Amtsgericht	AG Darmstadt
Grosche Carsten Richter am Amtsgericht	AG Eschwege
Grüner Dr. Gerhard Rechtsanwalt	Wiesbaden
Gutmann Dr. Petra Richterin am Arbeitsgericht	ArbG Frankfurt
Haas Thorsten Staatsanwalt	StA Hanau
Hecht Axel Rechtsanwalt und Notar	Gießen
Hefter Christoph Vorsitzender Richter am Landgericht	LG Frankfurt
Hesse Thomas Regierungsoberrat	FA Bad Hersfeld
Hüttig Silke Staatsanwältin	StA Frankfurt
Immerschmidt Dr. Jörn Richter am Landgericht	LG Frankfurt
Kischkel Thomas Richter am Amtsgericht	AG Wetzlar

Klinger Dr. Stefanie Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
Koch Justus Staatsanwalt	StA Frankfurt
Kochendörfer Dr. Mathias Richter am Landgericht	LG Frankfurt
Krekel Dr. Klaus Richter am Verwaltungsgericht	VG Gießen
Liesching Dr. Patrick Richter am Landgericht	LG Fulda
Lukas Dr. Susanne Richterin am Arbeitsgericht	ArbG Frankfurt
Meckel Dr. Astrid Richterin am Oberlandesgericht	OLG Frankfurt
Moritz-Ritter Anette Richterin am Sozialgericht	SG Darmstadt
Müller Dr. Martin Vorsitzender Richter am Landgericht	LG Frankfurt
Müller-Eising Dr. Claudia Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
Noack Matthias Regierungsoberrat	FA Kassel
Poseck Dr. Roman Leitender Ministerialrat	HMdJ Wiesbd.
Richter Frank Richter am Landgericht	LG Frankfurt
Rosbach Dirk Richter am Sozialgericht	SG Gießen
Rubwo Birte Regierungsoberrätin	FA Darmstadt
Schäfer Dr. Jürgen Richter am Oberlandesgericht	OLG Frankfurt
Schneider Dr. Ulrich Staatsanwalt	HMdJ Wiesbaden
Schneider Harald Ministerialrat	HMdJ Wiesbaden
Schwarz Dr. Rolf Richter am Amtsgericht	AG Rotenburg
Seubert Dr. Klaus Richter am Amtsgericht	AG Eschwege

Stahl Helmut K. Rechtsanwalt	Heistenbach
Stürtz Dr. Britta Richterin am Landgericht	HMdJ Wiesbaden
Tuchan Gerhild Regierungsoberrätin	SZ Rotenburg
Viergutz Dr. Rainer Regierungsrat	HMWK Wiesbd.
Vogl Stefanie Richterin am Sozialgericht	SG Gießen
Vogt-Beheim Dr. Carmen Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
Volp Daniel Staatsanwalt	HMdJ Wiesbaden
Wagner Volker Rechtsanwalt	Gießen
Wamser Dirk Regierungsdirektor	RP Gießen
Wehn-Sälzer Kirsten Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
Weimann Claudia Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
Wenzel Dr. Uwe Leitender Verwaltungsdirektor	Spark.Vers. Frankf.
Willoughby Ulrike Richterin am Landgericht	LG Frankfurt
Winkler Angela Richterin am Amtsgericht	AG Fulda
Wolf Dr. Wilhelm Vizepräsident	LG Gießen
Zellner Petra Regierungsoberrätin	StK Wiesbaden

Wiesbaden, den 10. Januar 2007

In Vertretung
Dr. Thomas Schäfer
Staatssekretär

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER
RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Veröffentlichung der Änderung der in der Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26. 11. 1994 beschlossenen Geschäftsord-
nung (JMBl. S. 68).**

Der Veröffentlichung wird folgender abschließender Vermerk angefügt:

„Der Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird
hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 22. November 2006

Dilcher
Präsident“.

**Berichtigung der Veröffentlichung der Beitrags- und Sterbegeldregelung für das
Jahr 2007 der Rechtsanwaltskammer Kassel (JMBl. S. 69).**

Der Veröffentlichung wird folgender abschließender Vermerk angefügt:

„Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2007 der
Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 22. November 2006

Dilcher
Präsident“.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur OAA'in : AA'in Christa M. Breideband in Frankfurt am Main.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13 mit
Amtszulage nach Fuß-

note 12 BBesG wurde : OAA Helmut Fischer in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. des
LG Darmstadt : Präs. Günter Huther am LG in Wiesbaden;

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Corinna Distler, Dr. Maren Müntinga,
Julia Zehelein und Dr. Anke Wagner in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Stefan Gennrich mit Amtssitz in Wetzlar, Dieter Goertz mit Amtssitz in Karben,
Peter Kiesgen mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Christian Wolf mit Amtssitz in
Lauterbach.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Dr. Uwe Graeger in Frankfurt am Main, Peter Haack in Offenbach, Dr. Peter
Hörter in Hanau und Berthold Wudtke in Wetzlar.

Landesarbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter

am LArbG in Frankfurt : Richter Pierre Goltzsche am ArbG Wiesbaden;

Zur Richterin am ArbG : Richterin auf Probe Katja Bernhard in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zum Richter am LSG

in Darmstadt : Universitätsprofessor Dr. Ingwer Ebsen in Darmstadt
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. In der Abteilung I des Hessischen Ministeriums der Justiz – zuständig für Angelegenheiten der Justizverwaltung – ist demnächst eine Referatsleiterstelle für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Großreferat I/C zu besetzen. Die Zuständigkeit des Referats liegt ganz überwiegend im Bereich der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Dies schließt u. a. die Strukturierung, Leitung und Umsetzung von Projekten des „eJustice“ in Abstimmung mit den „eGovernment“-Aktivitäten der Hessischen Landesregierung sowie die Betreuung der Rechtsetzung zu eJustice-Themen, landesweit, in der Bundesgesetzgebung, aber auch gegenüber den Organen der Europäischen Union ein.

Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit die justizinterne, landesweite und länderübergreifende Vertretung der hessischen Justiz im Zuständigkeitsbereich des Referats auch im Umgang mit den in diesem Bereich tätigen Wirtschaftsunternehmen. Dies schließt häufige Dienstreisen mit zum Teil mehrtägiger Abwesenheit ein.

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen

- sehr gute Rechtskenntnisse,
 - die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Methodik des Projektmanagements,
 - die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen,
 - sprachliche Gewandtheit und die Fähigkeit zu präsentierendem Auftreten,
 - die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit,
 - Erfahrung mit dem Arbeitsplatz-PC und die Bereitschaft zur Vertiefung der IT-Kenntnisse,
 - hohe Eigenmotivation und Einsatzbereitschaft für die Modernisierung der hessischen Justiz und die Projektarbeit im Bereich des „eJustice“,
- stark ausgeprägte Selbstorganisationsfähigkeit erwartet.

2. Im Hessischen Ministerium der Justiz wird eine Stelle der Bes. Gr. A 16 ausgeschrieben die auch mit einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Bes. Gr. R 3) besetzt werden kann.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1, Ziffer 2. 4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist im Rahmen der Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 BBesG besetzt werden kann.

EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Schwalbach (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

8. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) ab dem 1. Januar 2007 bei dem AG Limburg an der Lahn.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. **Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. **Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

10. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

12. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Behördenleiter/der Behördenleiterin
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

2. Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

13. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter
bei dem Sozialgericht Marburg

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Behördenleiter/der Behördenleiterin
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

2. Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion

- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 9 sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Herrn Direktor des Amtsgerichts Limburg an der Lahn zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 3 sind auf dem Dienstweg binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 1,2,,4,5,6,7,8,10 und 11 sind auf dem Dienstweg binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 12 und 13 sind in zweifacher Ausfertigung **bis zum 15. Februar 2007** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Strafgesetzbuch (StGB), Leipziger Kommentar

2006, 11. Auflage, 50. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York

Die bei der Besprechung der 48. und 49. Lieferung ausgesprochene Hoffnung, dass wenigstens die Erläuterung des § 356 noch nachgeliefert werde – die §§ 67 a bis 67 g bleiben in dieser Auflage unkommentiert –, ist in Erfüllung gegangen.

In der 50. Lieferung befasst sich Gillmeister, Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., mit dem Parteiverrat. Rein äußerlich sind die Ausführungen Gillmeisters erheblich kürzer als die vergleichbaren seines Vorgängers Hübner, in der 10. Auflage: statt 94 „nur“ noch 54 Seiten. Soweit sich das bei einer bloßen Durchsicht beurteilen lässt, hat sich dadurch der Informationswert für den Praktiker in keiner Weise vermindert. Die leider sonst so selten zu registrierende Straffung schloss auch nicht aus, dass man auch über neue Entwicklungen und Fragestellungen, die zu Zeiten der Voraufgabe noch nicht von Belang waren, unterrichtet wird, beispielsweise über die Täter-eigenschaft ausländischer Rechtsanwälte (Rn. 16) oder über die Mediation (div.). Die Kürzungen beziehen sich vor allem auf die sehr umfangreichen Erläuterungen Hübners zu Fragen der Entstehungsgeschichte des Parteiverrats, zu Reformüberlegungen sowie zur einschlägigen Rechtswirklichkeit. Dass diese für das wissenschaftliche Arbeiten eher als für die Praxis relevanten und verdienstvollen Ausführungen greifbar bleiben, wird durch entsprechende Verweisungen auf die 10. Auflage, auch von Gillmeister selbst, sichergestellt. Übrigens: Dabei erkennt man wieder den Wert eines gebundenen oder wenigstens gehefteten Kommentarwerkes gegenüber Loseblattausgaben oder gar nur elektronischen Präsentationen, denn eine ändernde Nachlieferung oder ein Update gibt vermeintlich oder tatsächlich überholte und dennoch früher wertvolle Gedanken dem Papierkorb preis.

Wiesbaden, im Oktober 2006

Dr. jur. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Europäische Justizsysteme – Öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeiten in der EU

Herausgegeben von Roland Fritz/Bernd Karber/Rainer Lambeck

Schriftenreihe Europäische Verwaltungsgerichtsbarkeit Band 4

2006, 269 Seiten, kartoniert, 48,-Euro

Verlag Luchterhand

ISBN 3-472-06716-0

Man kann es inzwischen schon als Tradition bezeichnen, dass sich das Verwaltungsgericht Gießen mit einer eigenen Veranstaltung an der jährlichen bundesweiten Europawoche beteiligt. Denn bereits zum vierten Mal war das Verwaltungsgericht Anfang Mai 2006 Treffpunkt für einen an Europa interessierten Personenkreis. Thema der Veranstaltung 2006 waren die Europäischen Justizsysteme, wobei insbesondere eine Bestandsaufnahme der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten einiger Staaten der

Europäischen Union auf dem Programm stand. An der zweitägigen Konferenz nahmen Vertreter des hessischen Landtags, des hessischen Justizministeriums, der hessischen Gerichtsbarkeiten, der Behörden, der Anwaltschaft, der Universitäten, der Presse, der ehrenamtlichen Richter und der europäischen Gerichte teil. Die anlässlich der Veranstaltung gehaltenen Vorträge werden in dem hier besprochenen Tagungsband wiedergegeben. Als besonderer „Service“ für die ausländischen Gäste befindet sich im Anschluss an die einzelnen Beiträge eine Übersetzung des jeweiligen Vortrags – zumindest als Zusammenfassung – in den Sprachen der Konferenzteilnehmer (Englisch, Französisch, Holländisch, Ungarisch und Tschechisch).

Thematisch sind die Beiträge in vier Abschnitte aufgeteilt. Dem ersten Abschnitt mit Grußwort (Volker Hoff) und Einführung in die Tagung (Roland Fritz) folgt ein Kapitel mit den Vorträgen zu dem Aspekt „EU-Recht und nationale Rechtspolitik“. Hier werden der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz in Europa (Thomas Schäfer) und der Stand der Justizreform in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit den Konsequenzen für die Fachgerichtsbarkeiten (Alfred Hartenbach) abgehandelt. Der dritte Abschnitt ist der Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ausgewählten EU-Ländern gewidmet. Nach einer Einführung zu den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten in der EU unter Berücksichtigung der Situation in der Bundesrepublik Deutschland (Rainald Gerster) folgen Beiträge zur öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit in Luxemburg (Georges Ravarani), Frankreich (Aline Evrard), Österreich (Erwin Ziermann), Tschechien (Hana Pipkova), Ungarn (Peter Darak), Niederlanden (Marietta Korteweg-Wiers) und Irland (Patrick Hurley). Der vierte Abschnitt befasst sich mit der europäischen Justizentwicklung aus rechtswissenschaftlicher Sicht und enthält einen Beitrag zur Annäherung der justiziellen Standards in Europa (Monika Böhm).

Der Tagungsband gibt einen interessanten Überblick über verschiedene Justizsysteme in Europa und einen guten Einblick in die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit einiger Mitgliedstaaten der EU. Es wird deutlich, dass das Europäische Recht die nationalen Rechtsordnungen immer stärker beeinflusst und zu einer Anpassung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten führen wird. Wer einen Blick über den „Tellerrand“ des eigenen Justizsystems werfen und sich darüber informieren will, wie öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeiten in anderen Staaten der EU organisiert sind, und wie das Europäische Recht zunehmend die nationalen Rechtssysteme prägt, sollte sich den übersichtlich gegliederten und gut lesbaren Tagungsband anschaffen.

Wiesbaden, den 17. November 2006

Dr. Bernd Wittkowski
Vors. Richter am Verwaltungsgericht

Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen

Festschrift für Professor Dr. Hans- Dieter Schwind zum 70. Geburtstag.

Herausgegeben von Professor Dr. Thomas Feltes, Professor Dr. Christian Pfeiffer und Dr. Gernot Steinhilper

2006; XVI, 1204 Seiten; Gebunden; € 298,-

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle Rehm

ISBN 10: 3-8114-5241-X;

ISBN 13: 978-3-8114-5241-1

Hans- Dieter Schwind, von 1974 bis 2001 Professor für Kriminologie, Strafvollzug und Kriminalpolitik der Ruhr-Universität-Bochum und in der Zeit von 1978 bis 1982 Niedersächsischer Minister der Justiz (im Kabinett Albrecht) feierte am 31. Mai 2006 seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass haben Thomas Feltes (sein „Nachfolger“ an der Ruhr-Universität-Bochum), Christian Pfeiffer (Direktor des von ihm gegründeten Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und einer seiner Nachfolger als Niedersächsischer Minister der Justiz – im Kabinett Gabriel –) und Gernot Steinhilper (u. a. ab 1978 Leiter der von ihm im Justizministerium eingerichteten Referatsgruppe „Planung, Forschung und soziale Dienste“) eine Festschrift veranlasst und herausgegeben, an der sich 76 Wissenschaftler und Praktiker aus dem In- und Ausland mit insgesamt 69 Beiträgen als Autoren beteiligt haben.

Der bemerkenswerte Umfang des Werks und das breite Spektrum der einzelnen Beiträge entsprechen der außergewöhnlichen Schaffenskraft und dem einrucksvollen vielseitigen Wirken des Jubilars und erklären sich aus der freundschaftlichen oder kollegialen, politischen oder wissenschaftlichen Verbundenheit der Autorinnen und Autoren mit ihm. Als Vorsitzender der Fachkommission Kriminologie des Bundesarbeitskreises christlich-demokratischer Juristen, als Gründer des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und als Vorsitzender der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, um nur einige ehrenamtliche Funktionen zu nennen, hat Hans-Dieter Schwind auch über seine bereits genannte hauptberufliche Tätigkeit hinaus Zeichen gesetzt und Kontakte gepflegt. Seine Persönlichkeit haben die Herausgeber in ihrem Vorwort („Praxisnaher Kriminologe, engagierter Kriminalpolitiker“) ausführlich und warmherzig gewürdigt. (So auch Müller- Dietz, Heinz/ Rotthaus/ Karl Peter, Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, in: ZfStrVo 2006, S. 131).

Die Herausgeber haben die Fülle der Abhandlungen thematisch gegliedert in die fünf Abschnitte „Kriminalpolitik im engeren Sinn“, „Strafrecht/Jugendstrafrecht und Kriminalpolitik“, „Strafvollzug und Kriminalpolitik“, „Kriminalpolitik und Polizei“ und „Kriminologie und Kriminalpolitik (einschließlich Kriminalprävention)“. Die Erwähnung einzelner Beiträge aus diesen Abschnitten in der vorliegenden Rezension kann nur beispielhaft, die Auswahl nur subjektiv sein.

Peter Best befasst sich zu Beginn mit dem Thema „Die amerikanische Strafkultur und die Privatisierung“ (S. 3 - 21) und kommt schon in der Überschrift zum Ergebnis: „Kein Vorbild für die europäische Kriminalpolitik“. Die aktuellen „Privatisierungstendenzen im deutschen Vollzug“ mit Ausführungen zur hessischen Modellanstalt Hünfeld (S. 14 - 16) werden problematisiert. Rudolf Egg und Werner Sohn, Direktor und Mitarbeiter der von Schwind mit konzipierten und aufgebauten Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, beschreiben den Weg „von der Gewaltkommission zum Periodischen Sicherheitsbericht“ (S. 35 - 56). Die Autoren weisen auf den eigentlich zutreffenden Begriff „Anti- Gewaltkommission“ hin. Schwind war von 1987 bis 1990 Vorsitzender der von der Bundesregierung berufenen „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“.

Aus dem Abschnitt „Strafrecht/Jugendstrafrecht und Kriminalpolitik“ seien besonders erwähnt „Antworten auf Gefährlichkeit – Sicherungsverwahrung und unbestimmter Freiheitsentzug“ von Hans-Jörg Albrecht (S.191 - 210), „Resozialisierung – Neudenken? – Das Bedürfnis nach Sicherheit und seine Folgen für die derzeitige Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts“ von Werner Beulke (S. 225 - 234), „Generalprävention oder: Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Rechtspolitik“ von Dirk Fabricius (S. 269 - 287) und „Härtere Bestrafung bei höheren Straferwartungen junger Menschen?“ von Heribert Ostendorf (S. 383 - 394).

Im kleinen und speziellen Themenbereich „Kriminalpolitik und Polizei“ stellt u. a. BKA-Präsident Jörg Ziercke Überlegungen an zu „Wissenschaft und Polizei in Kooperation“ (S. 757 - 772). Die weitaus meisten Beiträge der Festschrift sind im Abschnitt „Kriminologie und Kriminalpolitik (einschließlich Kriminalprävention)“ zusammen gefasst. Exemplarisch und in Einzelheiten die inhaltliche Arbeit des Jubilars als Niedersächsischer Justizminister würdigend: Der ehemalige Braunschweiger OLG-Präsident und Rechtspolitiker Rudolf Wassermann mit „Kriminalprävention als politische Aufgabe“ (S. 1171 - 1177).

Die 13 Beiträge zu „Strafvollzug und Kriminalpolitik“ machen noch einmal deutlich, in welchem großem Ausmaß sich der Jubilar um Theorie und Praxis des Strafvollzugs und um die Konsequenzen verantwortlicher Strafvollzugspolitik verdient gemacht hat. Frieder Dünkel befasst sich in diesem Zusammenhang mit der „Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland“ (S. 549 - 570), Heinz Müller-Dietz beleuchtet „Europäische Perspektiven des Strafvollzugs“ (S. 621 - 634) und Monica Steinhilper, Leiterin der Abteilung Justizvollzug im niedersächsischen Justizministerium, greift mit „Chancenvollzug und sichere Unterbringung – Ein Paradigmenwechsel in der niedersächsischen Strafvollzugspolitik?“ ein Thema auf, das auch Schwind beschäftigt hat (S. 687 - 695). Mit dem Konzept des Chancenvollzugs hatte er versucht, eine Antwort auf ein rationales Vorgehen bei begrenzten Ressourcen zu geben. Ob die Befürchtungen eines auch im Vergleich zur damaligen Strafvollzugspolitik des Jubilars festzustellenden Paradigmenwechsels in der aktuellen politischen Diskussion wirklich unbegründet sind? Es wäre zu wünschen.

Der Strafvollzugspolitik und -praxis grundsätzliche Orientierung zu geben und die rechtliche und praktische Konsequenzen bei der Gestaltung des Strafvollzugs angemessen zu berücksichtigen, war ein Hauptanliegen des Jubilars. Seine Idee war es, das Strafvollzugsgesetz von Vollzugspraktikern kommentieren zu lassen. Als sein Haupt- und Standardwerk auf dem Gebiet des Strafvollzugs muss daher der von ihm zusammen mit Alexander Böhm und (seit der 4. Auflage 2005) Jörg- Martin Jehle herausgegebene Großkommentar zum Strafvollzugsgesetz gelten, der Maßstäbe gesetzt hat in der Vermittlung von kriminal- und vollzugspolitischer Theorie und Praxis (Siehe hierzu die Rezension von Karl Heinrich Schäfer in: JMBl. 2006, S. 133,134). Alexander Böhm, der langjährige Weggefährte von Hans- Dieter Schwind, ist am 14. Mai 2006 gestorben. Seine letzte wissenschaftliche Abhandlung hat sich mit Überlegungen zu „Strafvollzug“ und „Strafübel“ befasst. Sie ist – Geschenk und Vermächtnis zugleich – Bestandteil der vorliegenden Festschrift (S. 533 - 547).

Wiesbaden-Naurod, im Januar 2007

Prof. Dr. Karl-Heinrich Schäfer
Direktor beim Hessischen Rechnungshof

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.